Städtische Musikschule Sigmaringen

Mitglied im VdM Verband deutscher Musikschulen

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs

Schulordnung

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule soll als öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Sigmaringen die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wecken und fördern.
Die Aufgabenschwerpunkte sind zum einen die musikalische Breitenbildung und die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren und zum anderen die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.
Zur Erfüllung dieses Auftrags kooperiert die Städtische Musikschule mit örtlichen Bildungsinstitutionen, insbesondere Kindergärten und Schulen.

§ 2 Aufbau

Die Städtische Musikschule ist Mitglied im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. sowie im Verband deutscher Musikschulen e.V. und erfüllt die hohen Qualitätsanforderungen des VdM. Richtlinien für den Unterricht sind die ständig aktualisierten Rahmenlehrpläne des VdM.
Der Strukturplan des VdM bildet die Grundlage für das Unterrichtsangebot der Städtischen Musikschule, das sich wie folgt untergliedert:

A. Grundstufe

- Eltern-Kind-Kurse für Kinder ab 3 Monaten
- Musikalische Früherziehung für Kinder im Kindergartenalter
- Angebote für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter

Die Teilnahme an den vorbereitenden Angeboten der Grundstufe wird als Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumentalunterricht empfohlen.
Besonders begabte Schüler* können parallel zur Grundstufe bereits mit dem Instrumentalunterricht beginnen. Über diese Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

** Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sowohl die weibliche als auch die diverse Form sind ausdrücklich inkludiert.*

B. Instrumentalunterricht

- Unterstufe
- Mittelstufe
- Oberstufe

Der Instrumentalunterricht findet in flexiblen Gruppengrößen und Unterrichtseinheiten statt. Die Einteilung in die Gruppen oder zum Einzelunterricht erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

C. Ergänzungsfächer

- Musiktheorie
- Musikgeschichte
- Gehörbildung

Die Belegung der Ergänzungsfächer ist für Instrumentalschüler der Musikschule entgeltfrei und wird als Bestandteil einer umfassenden musikalischen Ausbildung und inhaltlichen Ergänzung zum Instrumentalunterricht empfohlen.

D. Ensemblefächer

- Orchester für verschiedene Altersstufen
- Ensemble und Kammermusik

Die Zeiten für Ensembles und Kammermusik können im Rahmen der flexiblen Unterrichtseinteilung aus den Unterrichtszeiten der teilnehmenden Schüler gebildet werden. Daneben richtet die Musikschule Fortgeschrittenen-Ensembles und Musikschul-Orchester ein, die für Instrumentalschüler der Musikschule kostenlos angeboten werden. Über die Einrichtung dieser Ensembles und die Zulassung und Einteilung der Schüler entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre. Das Winterhalbjahr beginnt am 01.09., das Sommerhalbjahr beginnt am 01.03. Die Ferien- und Feiertagsregelung (einschließlich der beweglichen Ferientage) der allgemeinbildenden Schulen in Sigmaringen gilt auch für die Musikschule. Am Fasnachts-Donnerstag (“Auselige”) findet kein Unterricht statt.

§ 4 Unterrichtshäufigkeit/-ausfall

Die Musikschule garantiert zur Erfüllung des Unterrichtsvertrags 32 Unterrichtstermine je Schuljahr. Findet durch Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen von der Schule zu vertretenden Gründen weniger als 32mal Unterricht im Schuljahr statt, wird für jeden Termin unterhalb dieser Grenze 1/32 des Jahresentgelts erstattet. Dies gilt nicht bei Unterrichtsabsagen seitens des Schülers. Bei Schü-

lern, deren Unterrichtsbelegung nicht das ganze Schuljahr angedauert hat, wird die Anzahl der belegten Monate für die Berechnung der garantierten Unterrichtstermine zugrunde gelegt.

§ 5 Aufnahme und Kündigung

Die Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars erfolgen (schriftlich oder online), ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht nicht.
In der Grundstufe (§2 A.) besteht eine Probezeit von 6 Unterrichtseinheiten. Während der Probezeit kann von beiden Seiten jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Nach der Probezeit sowie beim übrigen Unterrichtsangebot der Musikschule sind Kündigungen von Seiten der Erziehungsberechtigten nur zum Ende eines Halbjahres möglich. **Es gelten die Stichtage 15.01. für eine Kündigung zum Ende des Winterhalbjahres (28./29.2.) und 15.07. zum Ende des Sommerhalbjahres (31.08.).** In Ausnahmefällen wie Wegzug (Abmeldebestätigung), gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest) oder in Härtefällen kann die Schulleitung außerordentliche Kündigungen zulassen.
In den Kursen der Grundstufe endet die Zugehörigkeit zur Musikschule automatisch mit dem Ende des Unterrichtsangebots. In den Fächern Zwergenmusik und Eltern-Kind-Kurs ist eine Kündigung zum jeweiligen Monatsende möglich.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Kündigungen, die gegenüber Lehrkräften ausgesprochen werden, sind unwirksam.

§ 6 Mitarbeit des Schülers

Unabdingbare Voraussetzung für erfolgreichen Musikunterricht sind tägliches häusliches Üben und regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Bei mangelndem Lernfortschritt kann die Schulleitung Leistungsüberprüfungen durchführen und nach vorheriger schriftlicher Mahnung gegebenenfalls zum jeweiligen Monatsende kündigen oder die Unterrichtszeit verringern. Bei Verstößen gegen die Schulordnung, die Gesetze, die Hausordnung oder die Unterrichtsdisziplin kann die Schulleitung ebenfalls nach vorheriger schriftlicher Mahnung zum jeweiligen Monatsende kündigen.

§ 7 Elternbeirat

Es wird ein Elternbeirat gebildet, dessen Zuständigkeit sich aus der Geschäftsordnung ergibt. Die Geschäftsordnung wird von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat erstellt und vom Gemeinderat beschlossen.

§ 8 Schul-/Schulgeldordnung

Mit der Anmeldung wird die gültige Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule Sigmaringen anerkannt. Über eine Änderung einer der beiden Ordnungen werden die Teilnehmer per Rundbrief und über die Homepage der Musikschule informiert. Außerdem erfolgt eine Bekanntgabe über den Stadtspiegel. Die Informationspflicht seitens der Musikschule über alle Änderungen, die den Ausbildungsvertrag betreffen, ist damit erfüllt.

§ 9 Aufsicht, Haftung, Unfallschutz

Aufsicht besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Veranstaltungen der Musikschule. Insbesondere jüngere Kinder sollten immer direkt in die Obhut des Lehrers übergeben werden. Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum.

§ 10 Leihinstrumente

Für das erste Unterrichtsjahr stellt die Musikschule - soweit vorhanden - Leihinstrumente gegen ein Leihentgelt zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.

§ 11 Veröffentlichung von Namen/Bildern

Mit der Anmeldung willigen die Erziehungsberechtigten/Teilnehmer ein, dass Fotos der Teilnehmer, die bei öffentlichen Veranstaltungen unter Mitwirkung der Musikschule entstehen, im Sigmaringer Stadtspiegel sowie der regionalen Presse mit Angabe des Namens veröffentlicht und dass die Namen der Teilnehmer in Konzertprogrammen abgedruckt werden.

§ 12 Digitale Unterrichts- und Ergänzungsformate, Kommunikationswege

Beim Einsatz digitaler Unterrichts- oder Ergänzungsformate liegt die Entscheidungshoheit über die genutzte Technologie (Apps, Plattformen) bei der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten, die schülerseitigen Voraussetzungen zur Nutzung zu schaffen. Gleiches gilt für Kommunikationswege z.B. bei krankheitsbedingten Unterrichtsabsagen oder Bereitstellung von Gebührenaufstellungen.

§ 13 Datenschutzinformationen

Informationen zum Datenschutz sind unter www.musikschule-sigmaringen.de/ds in der jeweils gültigen Form einsehbar.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 1. März 2016 aufgehoben.